



Amtssigniert. SID2026071162832
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gemeindeamt Längenfeld
Eingang

20. Juli 2026

AZ.: Beilg.:

Bezirkshauptmannschaft Imst
Umweltreferat

Mag. Michael Johannes Egger
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5317
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-WR/B-370/30-2026
Imst, 13.07.2026

Angeschlagen am ...20.07.26...

Abgenommen am ...28.07.26...

Der Bürgermeister

**Wassergenossenschaft Riederseite, Längenfeld,
Wasserversorgungsanlage –
wasserrechtliches, forstrechtliches und naturschutzrechtliches Verfahren;**

KUNDMACHUNG

Die Wassergenossenschaft Riederseite, vertreten durch Herrn Obmann Dietmar Fleischmann, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Imst die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und Überprüfung der „Ortsnetzerweiterungen 2010 bis 2025 sowie Queableitung“ beantragt.

Seit der letzten wasserrechtlichen Bewilligung bzw. Überprüfung im Jahre 2011 wurden zwischenzeitlich folgende Ortsnetzerweiterungen, Leitungsaustausche bzw. Abänderungen gegenüber dem bewilligten Bestand ausgeführt:

- Austausch der Quellableitung Grindlbachquellen von Knoten 3 in Richtung Westen bis zum bestehenden, steilen Gelände (299 m PE DA160 PN16)
- Austausch des Stranges 2 von Knoten 2 bis 2a (714 m PE DA160 PN16) und Errichtung eines Hydranten
- Austausch des Stranges 2a von Knoten 2a bis 2b (21 m PE DA125 PN10)
- Austausch des Stranges 2b von Knoten 2b bis 3 (34 m PE DA140 PN16)
- Austausch des Stranges 3 von Knoten 3 bis 4 (425 m PE DA160 PN16)
- Errichtung des Stranges 14a von Knoten 15 bis 15a (9 m PE DA125 PN16)
- Errichtung des Stranges 19a von Knoten 15a bis 20 (122 m PE DA125 PN16) und von 6 Hausanschlüssen
- Errichtung des Stranges 21a von Knoten 15a bis 22 (209 m PE DA125 PN16), von 13 Hausanschlüssen und von 2 Hydranten
- Umlegung des Stranges 27 im Bereich der Abzweigung vom Strang 26 (27 m PE DA125 PN16) und Errichtung eines Hydranten
- Austausch des Stranges 29 von Knoten 2 bis 29 (45 m PE DA160 PN16)
- Austausch des Stranges 29a von Knoten 29 bis 29a (55 m PE DA160 PN16)

- Austausch des Stranges 29b von Knoten 29a bis 29b (60 m PE DA160 PN16) und Errichtung eines Hydranten
- Schlaucheinschiebung in den Bestands-Strang 30 von Knoten 29 bis 30 mittels (94 m PE DA50 PN16)
- Austausch des Stranges 31 von Knoten 29b bis 31 (83 m PE DA160 PN16)
- Austausch des Stranges 33 von Knoten 31 bis 33 (72 m PE DA160 PN16) und Errichtung eines Hydranten
- Austausch des Stranges 36 von Knoten 33 bis 36 (6 m PE DA160 PN16)
- Austausch des Stranges 37 von Knoten 36 bis 37 (49 m PE DA160 PN16)
- Austausch des Stranges 38 von Knoten 37 bis 38 (58 m PE DA160 PN16)
- Austausch des Stranges 39 von Knoten 38 bis 39 (73 m PE DA160 PN16) und Errichtung eines Hydranten

Hinsichtlich Maß und Art der Wasserbenutzung wurden keine Änderungen beantragt.

Bezüglich der auf den Gst.Nr. 11798 und 6230/1, beide KG Längenfeld, durchgeführten 72 m langen Pressung ist eine dauerhafte Rodung einer 1m breiten Trasse notwendig (somit gesamt 144 m²), da jede Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur eine Rodung gemäß Forstgesetz 1975 – ForstG darstellt.

Im selbigen Bereich findet sich auf dem Gst.Nr. 11797, KG Längenfeld, ein zeitweise wasserführender Kanal. Ob die Leitung den Uferschutzbereich (inkl. 5 Meter ab der Uferkrone) berührt, oder ob die Quellaufleitung durch die Pressung unterhalb dieses Kanals verlegt wurde, wird im Zuge der mündlichen Verhandlung geklärt.

Zu gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, den §§ 9, 11-12a, 13, 14, 21, 22, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 (WRG 1959), sowie den §§ 17 ff Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 144/2023 (Forstgesetz 1975 – ForstG), und den §§ 7 Abs. 2 lit. a Z 1 und Z 2, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025 (TNSchG 2005), eine mündliche Verhandlung am

Dienstag, dem 28.07.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 14:00 Uhr

im Gemeindeamt Längenfeld

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, und im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Egger